

D I E N S T B L A T T

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2026	ausgegeben zu Saarbrücken, 13. März 2026	Nr. 11
------	--	--------

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT

Seite

Ordnung zum Nachweis der Sprachkenntnisse für ein Studium an der htw saar
(SprachenO)
Vom 21. Januar 2026.....

80

Ordnung zum Nachweis der Sprachkenntnisse für ein Studium an der htw saar (SprachenO)

Vom 21. Januar 2026

Der Senat der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) gemäß § 13 Absatz 3 i.V.m. § 24 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Saarländischen Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 555), in seiner 307. Sitzung vom 21. Januar 2026 folgende Ordnung zum Nachweis der Sprachkenntnisse für ein Studium an der htw saar beschlossen, die nach Zustimmung des Präsidiums hiermit verkündet wird.

§ 1

Regelungs- und Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber für Bachelor- und Masterstudiengänge, für die Sprachkenntnisse als Zugangsvoraussetzung definiert sind. Sie regelt, wie die in den studiengangspezifischen Bestimmungen geforderten Sprachkenntnisse nachzuweisen sind. Sie gilt auch für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischen Bildungsabschlüssen sowie für Studierende, die den Studienort oder die Studienart wechseln und sich aufgrund anrechenbarer Leistungen für ein höheres Fachsemester bewerben. Für Gasthörer und Studierende am DFHI (französisches Kontingent) findet diese Ordnung keine Anwendung.

§ 2

Nachweis der Deutsch-Kenntnisse von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit ausländischen Bildungsabschlüssen

- (1) In der Regel müssen Studienbewerberinnen und Studienbewerber Deutschkenntnisse entsprechend des Niveaus C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) besitzen und zum Zeitpunkt der Immatrikulation nachweisen. Davon abweichende und/oder zusätzliche sprachliche Zulassungsvoraussetzungen werden in den Prüfungsordnungen bzw. in deren studiengangspezifischen Anhängen geregelt.

Der Nachweis der Deutsch-Kenntnisse von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit ausländischen Bildungsabschlüssen wird insbesondere erbracht durch:

- a) für deutsche Staatsangehörige: Anerkennungsvermerk des zuständigen Ministeriums über die Gleichwertigkeit der ausländischen Hochschulzugangsberechtigung mit einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung, sofern sich die Anerkennung auch auf die Deutschkenntnisse erstreckt (ohne Vorbehalt).
- b) ausländische Zeugnisse, die gemäß Ziffer 3 (4. Spiegelstrich) der Vereinbarung „Zugang von ausländischen Studienbewerbern mit ausländischem Bildungsnachweis zum Studium an deutschen Hochschulen: Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 02.06.1995 in der jeweils geltenden Fassung)“ ausgewiesen sind. Dazu gehören u. a.
 - den Deutschnachweis im französischen Diplôme du Baccalauréat, das nach dem Besuch eines zweisprachigen deutsch-französischen Zweigs einer Sekundarschule erworben wurde
 - Abschlusszeugnis der Oberstufe des Sekundarunterrichts aus der Deutschsprachigen Gemeinschaft des Königreichs Belgien
 - Sekundarschulabschlusszeugnisse aus dem Großherzogtum Luxemburg

Es gilt die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Liste (Anhang zum Beschluss der KMK zum Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse), zu finden z. B. unter

https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/ZAB/Hochschulzugang_Beschluesse_der_KMK/Zugang-auslaendischer-Bildungsnachweis-Deutschkenntnisse_16_12_2020.pdf

- c) Studienabschlusszeugnis aus Deutschland (deutschsprachiger Studiengang)
 - d) die Vorlage eines gültigen Zertifikats eines anerkannten externen Tests (siehe nachfolgende Tabelle 1).
- (2) In Bachelor-, Master-Studiengängen und Zertifikatsprogrammen der wissenschaftlichen Weiterbildung kann der Nachweis auch durch eine in Deutschland absolvierte Ausbildung erfolgen.

§ 3

Nachweis der fremdsprachlichen Kenntnisse von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit in- und ausländischen Bildungsabschlüssen

Der Nachweis der fremdsprachlichen Kenntnisse wird insbesondere erbracht durch folgende Nachweise:

- a) Die Vorlage eines amtlichen Dokuments (Personalausweis, Reisepass), aus dem sich die Erstsprache ergibt.
- b) Eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung mit Ausweisung des erreichten Niveaus gemäß GER in der geforderten Fremdsprache bzw. das deutsche Abiturzeugnis mit Ausweisung der Belegung der geforderten Fremdsprache als E-Kurs/Leistungskurs als Nachweis des Niveaus B2.
- c) Schulabschluss- oder Studienabschluss- Zeugnis in der entsprechenden Fremdsprache als Unterrichtssprache.
- d) Die Vorlage eines gültigen Zertifikats eines anerkannten externen Tests (siehe nachfolgende Tabellen 1 für Deutsch und 2 für Englisch).

§ 4

Schlussbestimmung

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung an den schwarzen Brettern „Der Präsident“ in Kraft und wird im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes veröffentlicht.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung zum Nachweis der Sprachkenntnisse für ein Studium an der htw saar vom 27. April 2024 (Dienstbl. Nr. 4, S.27) außer Kraft.

Saarbrücken, 19. Februar 2026

gez.

Prof. Dr. rer. pol. Thomas Bousonville

Vizepräsident für Studium, Internationales und Nachhaltigkeit

Anhang

Tabelle 1:

Sprachniveau	Anerkannte Sprachnachweise DEUTSCH
C1	• TestDaF 16 (kein TDN unter 4) • DSH (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang) - <i>mindestens DSH 2</i> • Prüfungsteil Deutsch der Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg • Deutsches Sprachdiplom der KMK, Zweite Stufe (DSD II) • Schulabschluss, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht • Goethe Zertifikat C1 • Goethe Zertifikat C2 / Großes Deutsches Sprachdiplom des Goethe-Instituts (GDS) • Österreichisches Sprachdiplom C2 (ÖSD C2) • Zeugnis „telc Deutsch C1 Hochschule“
B2	• Goethe Zertifikat B2 • TestDaF 12 (kein TDN unter 3) • Zeugnis „telc B2“ / „B2 für den Beruf“ • Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang Stufe I (DSH 1) • Österreichisches Sprachdiplom B2 (ÖSD B2) • Französisches Sprachdiplom Deutsch CLES B2 • höherwertiges Sprachzertifikat (siehe Nachweise C1 oben)
B1	• Goethe-Zertifikat B1 • Zertifikat Deutsch / telc B1 • DTZ (Deutsch-Test für Zuwanderer) Gesamtergebnis B1 • Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz (DSD) Erste Stufe • ÖSD B1 Zertifikat • UNIcert I • Höherwertiges Sprachzertifikat (siehe Nachweise B2 und C1 oben) • Bescheinigung einer staatlich anerkannten Hochschule über den vollständigen und erfolgreichen Abschluss der Niveaustufe B1 des GER (nur Zertifikatsstudiengang Technisches Projektmanagement)

Kein Nachweis der Deutschkenntnisse erforderlich für

- **Mechanical Engineering** (Bachelor)
- **Neural Engineering** (Master)
- **International Project Semester (IPS)**

Tabelle 2:

Sprachniveau	Anerkannte Sprachnachweise ENGLISCH
C1	IELTS (7.0, 7.5, 8.0) IELTS Academic (7.0, 7.5, 8.0) TOEFL iBT oder iBT home edition (95 - 120) TOEFL ITP Level 1 (620 - 677) Cambridge Certificate of Advanced English (CAE) Cambridge English: Business Higher (BEC Higher) Cambridge IGCSE 1 st Language mit Durchschnitt C1 Cambridge IGCSE 2 nd Language mit Durchschnitt C1 TOEIC Listening (490-495) and Reading Test (455-495) mit Speaking Test (180 - 200) und Writing Test (180 - 200) Telc C1 - Zertifikate UNlcert III
B2	IELTS (5.5, 6.0, 6.5) IELTS Academic (5.5, 6.0, 6.5) TOEFL iBT oder iBT home edition (72 - 94) TOEFL ITP Level 1 (543 - 619) Cambridge English Qualification B2 First Cambridge English: Business Vantage (BEC Vantage) Cambridge IGCSE 1 st Language mit Durchschnitt B2 Cambridge IGCSE 2 nd Language mit Durchschnitt B2 TOEIC Listening (400-489) and Reading Test (385-454) mit Speaking Test (160 - 179) und Writing Test (150 - 179) Telc B2 - Zertifikate UNlcert II